

(Stand 07.08.2025)

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Guided Tours sind Bestandteil der zwischen der Mesago Messe Frankfurt GmbH (im folgenden Mesago) und dem Aussteller geschlossenen Verträge, die die Organisation und Durchführung der Guided Tours zum Gegenstand haben. Sie gelten ausschließlich. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Gültigkeit.

2. Bestellungen/ Vertragsschluss

- (1) Etwaige Leistungsbeschreibungen oder vergleichbare, von Mesago bereitgestellte, Unterlagen stellen kein Angebot von Mesago dar. Diese sind nicht verbindlich.
- (2) Der Aussteller gibt mit der Bestellung der Guided Tours ein verbindliches Angebot ab. Die Bestellung soll schriftlich erfolgen. Mesago nimmt ein solches Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an.
- (3) Mesago darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die von Mesago angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Die Rechnungen von Mesago sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. Ausfall

- (1) Der Aussteller akzeptiert, dass einzelne Touren oder Tourteile ausfallen können, sollte eine mangelnde Teilnehmerzahl vorliegen. Eine mangelnde Teilnehmerzahl ist dann gegeben, sollte eine Besuchergruppe nicht die Mindestanzahl von 15 Personen erreichen. Sollten aus diesem Grund einzelne Touren oder einzelne Tourteile ausfallen, besteht kein Recht des Ausstellers auf vollständige oder anteilige Erstattung der Buchungsgebühr.

5. Verantwortung für die Inhalte

- (1) Für den Inhalt der Fachthemen der einzelnen Aussteller zur gebuchten Guided Tour und daraus entstehenden Schaden ist der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit für die Fachthemen der Guided Tour. Der Aussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Angaben und Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Mesago ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Aussteller zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von Mesago daher nicht gewährleistet, soweit nicht von Mesago selbst bereitgestellte Angaben oder Unterlagen, die nicht auf Inhalten, Informationen etc. des Ausstellers beruhen, betroffen sind.
- (2) Mesago behält sich vor, einen teilnehmenden Aussteller wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen von Mesago gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für Mesago unzumutbar ist. Die Ablehnung einer Teilnahme wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

- (3) Der Aussteller ist bei Verletzung der ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Pflichten verpflichtet, Mesago von allen etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, so weit von Mesago verlangt, diesbezügliche Vorschusszahlungen zu leisten.

6. Haftung

- (1) Mesago haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung von Mesago wegen der Verletzung einer Garantie, der Produkthaftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von Mesago auf den nach der Art der geschuldeten Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Ansprüche aus.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Haftung von Mesago für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen und Vertreter sowie deren persönliche Haftung.

7. Stornierung von Aufträgen

- (1) Die Stornierung einer Guided Tour hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei Stornierung vor dem Durchführungstermin ist Mesago berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn, sofern der stornierte Platz in einer Guided Tour durch Mesago trotz entsprechender Bemühungen für den gebuchten Zeitraum nicht anderweitig vergeben werden konnte.
- (3) Bei einer Stornierung durch den Aussteller weniger als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die volle Gebühr in Höhe des vereinbarten Betrags zu entrichten.

8. Unvorhergesehene Ereignisse

Fälle höherer Gewalt, wie auch Arbeitsk Kampfmaßnahmen, entbinden Mesago von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis über die Guided Tours ergeben, ist Stuttgart.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts findet keine Anwendung.